

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/743-1.13/87

**II-2904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Veranstaltung des Anneekommandos
gemeinsam mit dem "Austria Frei-
zeit Pool";

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ennacora
und Kollegen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1265/J

1250/AB

1988 -01- 26

zu 1265 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ennacora und Kollegen am 27. November 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1265/J be-
ehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die einzelweise Beantwortung der gegenständlichen Anfrage näher eingehe, möchte ich grundsätzlich feststellen, daß es sich beim "AUSTRIA FREIZEIT POOL" (AFP) nicht um eine ressortinterne Organisationseinrichtung, sondern um einen selbständigen Verein handelt. Ich bin daher nur insoweit in der Lage, über den "AUSTRIA FREIZEIT POOL" Auskunft zu erteilen, als in der Fragestellung Gegenstände der Vollziehung meines Ressorts berührt erscheinen (§ 90 der Geschäftsordnung des Nationalrates).

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der "AUSTRIA FREIZEIT POOL" ist ein auf gemeinnützige Zwecke ausgerichteter Verein, der als Veranstaltungsorganisation zur Unterstützung von Veranstaltungen des Anneekommandos für die Miliz gegründet wurde. Er ist daher nicht in einem Organisationsplan des Ressorts festgehalten. Es gibt auch keine rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem AFP. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

- 2 -

Zu 3:

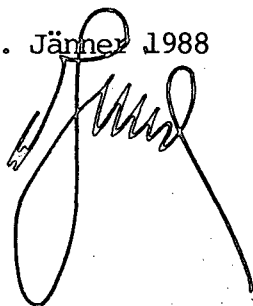
Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Milizarbeit in den Bereichen Sport, Bildung und Kultur organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Veranstaltungen in den drei genannten Bereichen aus budgetären und personellen Gründen durch das Ressort allein nicht mehr durchführbar erschienen.

Da mit dem Ressort, wie schon erwähnt, keine vertragliche Vereinbarung besteht, existieren auch keinerlei Verpflichtungen.

Zu 4:

Der Anseekommandant ist einer der Präsidenten des Vereines. In dieser Funktion repräsentiert er die Einbindung des Berufskaders in die Milizarbeit und garantiert die Verfolgung der Grundidee.

25. Jänner 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written over the date.